

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 059-2018  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.193

Eingereicht am: 19.03.2018

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Grupp (Biel/Bienne, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 985/2018 vom 19. September 2018  
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### Strategie für den Berner Wald

---

Der Kanton Bern verfügt über ein Waldgesetz (KWaG) und eine Waldverordnung (KWaV) von 1997, beide revidiert im Jahr 2014. Darin sind die Waldfunktionen, die dazugehörigen Regelungen, um Interessenausgleiche zwischen verschiedensten Akteuren und Funktionen herzustellen, sowie die finanziellen Grundlagen zu deren Umsetzung festgelegt. Die Waldfunktionen sind bekanntlich auch im Bundesgesetz über den Wald geregelt, wo der Wohlfahrtsfunktion des Waldes die gleiche Bedeutung zukommt wie beispielsweise dessen Schutz- und Nutzungsfunktionen.

Während das KWaG gemäss nationaler Waldgesetzgebung auch die Wohlfahrtsfunktion aufführt, schweigt sich die KWaV dazu aus. Die einzigen Angaben, welche die Verordnung hierzu aufführt, sind Nutzungseinschränkungen, so zum Beispiel beim Betreten, bei Veranstaltungen oder auch beim Feuern. Es kann also festgehalten werden, dass auf Stufe Verordnung nur Verbote, aber keine Nutzungsziele oder gar Fördermassnahmen zur Wohlfahrtsfunktion zu finden sind.

Andere Kantone begegnen den zunehmenden Nutzungsansprüchen und auch -widersprüchen mit Waldstrategien oder auch Waldrichtplänen, so beispielsweise der Kanton Freiburg in jüngster Vergangenheit. Der Kanton Bern verfügt offenbar über keine solche spezifische Strategie, zumindest keine öffentlich publizierte.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

### Gewichtung der Waldfunktionen

1. Wie gewichtet der Regierungsrat die verschiedenen Waldfunktionen wie Schutzwald, Holzproduktion, Schutz von Fauna und Flora (Biodiversität) und Erholungsnutzung (Wohlfahrt) untereinander?
2. Wo und nach welchen Kriterien setzt er die Prioritäten?
3. Welche und wie viele Mittel (finanziell, personell, Knowhow, ...) wendet der Kanton Bern für welche Funktion auf?
4. Welche Konflikte sind dem Regierungsrat zwischen den verschiedenen Nutzungs- und Funktionsansprüchen bekannt, z. B. Erholungsbedarf der Bevölkerung vs. Waldbewirtschaftung oder Naturschutz?
5. Falls Konflikte bestanden, was hat der Regierungsrat zu deren Beilegung unternommen?

### Förderung der Wohlfahrtsfunktionen

6. Was unternimmt der Kanton Bern, um Artikel 1e des KWaG umzusetzen, der den Erhalt und die Verbesserung der Wohlfahrtsfunktion fordert?
7. In stadtnahen Wäldern scheint das Unverständnis der Bevölkerung gegenüber der forstlichen Nutzung zuzunehmen. Was unternimmt der Regierungsrat, um die Bevölkerung auf Möglichkeiten und Grenzen bezüglich der öffentlichen Waldnutzung im Rahmen der Wohlfahrtsfunktionen zu informieren?
8. Erachtet es der Regierungsrat unter Umständen als sinnvoll, Waldbesitzer für Leistungen im Wohlfahrtsbereich (Zugänglichkeit, Sicherheit von häufig begangenen Orten, Schul- und Lehrzwecke usw.) zu entschädigen?
9. Könnten solche Entschädigungen auch dem Staatsforstbetrieb zugutekommen, zum Beispiel durch Anpassung des Leistungsauftrags?

### Ausblick, Strategie

10. Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, oben erwähnte Überlegungen im Rahmen einer kantonalen Waldstrategie systematisch anzugehen?

### **Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung und der vielfältigen Leistungen des Berner Waldes bewusst. Seine Erhaltung und Bewirtschaftung sichern seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion. Dabei orientiert sich der Regierungsrat an den Grundsätzen der bernischen Waldpolitik, wie sie im Kantonalen Waldgesetz (KWaG) Artikel 2 festgelegt sind. Er will Rahmenbedingungen schaffen, damit eine unternehmerische Waldwirtschaft die gesellschaftlichen Bedürfnisse nach Gütern und Dienstleistungen nachfragegerecht und eigenwirtschaftlich erfüllen kann. Er will weiter dafür sorgen, dass gemeinwirtschaftliche Leistungen der Waldwirtschaft angemessen entschädigt werden. Die Waldgesetzgebung regelt, für welche Leistungen der Kanton Beiträge gewährt.

### **Fragen 1 und 2:**

Der Regierungsrat nimmt keine generelle Gewichtung der Waldfunktionen vor. Eine Festlegung kann im Einzelfall (z.B. mit Genehmigung eines Waldreservates) oder mit Regionalen Waldplä-

nen nach Art. 5 KWaG erfolgen. Der Kanton stützt sich dabei auf verschiedene Grundlagen und Inventare. So ist der Schutzwald nach den Vorgaben des Bundes in einer Schutzwaldhinweiskarte definiert. Für die Biodiversität wird unter anderem das Waldnaturinventar beigezogen, das auf besonders wertvolle Waldlebensräume hinweist. Besondere Erholungsansprüche werden bei der regionalen Waldplanung erhoben.

**Frage 3:**

Der Kanton richtet im Rahmen der drei NFA-Programmvereinbarungen mit dem Bund Förderbeiträge an die Waldwirtschaft aus. Im Mittel der letzten fünf Jahre waren dies für die Schutzwaldpflege jährlich CHF 11,6 Mio., für die Waldbiodiversität CHF 1,3 Mio. und für die Waldbewirtschaftung CHF 1,1 Mio..

**Frage 4:**

Aus Sicht des Regierungsrates bestehen wenig grundlegende Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzungen des Waldes. Wo Erholungsnutzungen deutlich über das gesetzlich zulässige Betretungsrecht hinausgehen (ZGB Art. 699), können Konflikte zwischen den einzelnen Anspruchsgruppen sowie mit der Waldbewirtschaftung oder dem Naturschutz entstehen. Ebenso können Holzschläge im Einzelfall oder bei unsachgemässer Ausführung Naturschutz- oder Erholungsinteressen tangieren.

**Frage 5:**

Ein wichtiges Instrument zur Vermeidung oder Beilegung von Konflikten sind die Regionalen Waldpläne. Hier werden öffentliche Interessen und mögliche Konflikte erfasst. Mit Objektblättern können die Funktionen örtlich priorisiert und mögliche Konfliktlösungen aufgezeigt werden. Die Umsetzung kann je nach Situation über forstliche Betriebspläne, Verträge mit den Waldeigentümern oder Verfügungen erfolgen. Weiter kann die Verwaltung mit Grundlagen, Beratung und Information beitragen, Konflikte zu minimieren. Für Biken im Wald hat das Amt für Wald (KAWA) beispielsweise zusammen mit dem Tiefbauamt eine Arbeitshilfe erstellt. Zusätzlich hat das KAWA an mehreren regionalen Bike-Richtplanungen mitgewirkt oder im Einzelfall Bewilligungen für Bikepisten ausgestellt.

**Frage 6:**

Die ordnungsgemässe Bewirtschaftung ermöglicht zusammen mit dem freien Betretungsrecht nach Art. 699 ZGB den hohen Standard der Wohlfahrtsleistungen unseres Waldes, die von der Bevölkerung sehr geschätzt werden. Der Forstdienst sorgt mit Information und Beratung der Waldbesucher/innen und -besitzer/innen dafür, dass die Wohlfahrtsfunktion des Waldes aufrecht erhalten werden kann, ohne Naturschutz- und Bewirtschaftungsinteressen im Übermass zu beeinträchtigen. Eine gezielte Lenkung vor Ort erfolgt über die Regionalen Waldpläne. Nutzungen, die über das freie Betretungsrecht hinausgehen, sind mit den Waldeigentümern auszuhandeln.

**Frage 7:**

Die Waldnutzung ist im gesetzlichen Rahmen ein Eigentumsrecht. Die rationelle Bewirtschaftung sichert die Holzversorgung und die vielfältigen Leistungen des Waldes. Holzschläge werden bewilligt. Bei sachgemässer Ausführung sind die Eingriffe von relativ kurzer Dauer, der Wald kann sich dank der Eingriffe verjüngen und weiterentwickeln. Der Forstdienst und die Waldbesitzer/innen informieren die Bevölkerung allgemein und im Einzelfall vor grösseren Eingriffen. Der Regierungsrat sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf. Besondere öffentliche Anliegen

oder Nutzungsverzicht sind mit den Waldeigentümern auszuhandeln. Der kantonale Forstdienst kann dies beratend unterstützen.

**Frage 8:**

Die Gesetzgebung sieht im Wohlfahrtsbereich keine Finanzierung der Leistungen durch Bund und Kanton vor. Bei der letzten Revision des kantonalen Waldgesetzes wurde explizit auf einen kantonalen Waldplan und auf Beiträge an die Wohlfahrtsleistungen des Waldes verzichtet. Der Regierungsrat erachtet es weiterhin als richtig, dass die Nutzniesser oder allenfalls die Gemeinden die gewünschten Leistungen direkt mit den Waldbesitzern vereinbaren und leistungsgerecht entschädigen. Er geht davon aus, dass dies bezüglich Qualität, Wirkung und Effizienz zu besseren und insgesamt nachhaltigeren Ergebnissen führt, als eine zentrale staatliche Planung und Entschädigung von Leistungen.

**Frage 9:**

Aus den gleichen Gründen lehnt es der Regierungsrat ab, den Staatsforstbetrieb aus kantonalen Mitteln für Wohlfahrtsleistungen zu entschädigen. Er würde damit zudem Nutzniesser bzw. Gemeinden, welche diese Leistungen aus dem zufällig verteilten Staatswald beziehen können, gegenüber allen anderen begünstigen. Eine analoge Entschädigung anderer Waldbesitzer für gleiche Leistungen ist rechtlich nicht möglich und nicht geplant (vgl. Antworten zu Frage 8 und 10).

**Frage 10:**

Die Volkswirtschaftsdirektion schliesst 2018 die Erarbeitung einer Waldstrategie für den Kanton Bern ab. Diese stützt sich auf die aktuelle Waldgesetzgebung und soll diese umsetzen. Eine Finanzierung von Wohlfahrtsleistungen, die eine Änderung des Waldgesetzes erfordern würde, ist nicht vorgesehen. Die Volkswirtschaftsdirektion wird die Strategie zusammen mit einem Nachhaltigkeitsbericht zum Berner Wald im September 2018 den Medien vorstellen. Der Regierungsrat stützt die Ausrichtung und erachtet daher einen weiteren Strategieprozess für die nächsten Jahre als nicht erforderlich.

Verteiler

- Grosser Rat